

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 42

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

halten. Da in der neuern Zeit diese Gegenstände in den Lehrplan unserer sämmtlichen Militärschulen aufgenommen worden sind und in mehr oder weniger umfassender Weise gelehrt werden, so wollen wir es nicht unterlassen, unsere Herren Kameraden auf dieses Buch, dessen Studium ebenso geeignet, schon im vorübnein für die Prüfung vorzubereiten, als auch den Vorträgen mit Nutzen zu folgen, aufmerksam zu machen. Die Maße sind im metrischen System gegeben.

**Bücher-Katalog der k. k. Armee.** Von G. B., k. k. Hauptmann. Herausgegeben von der Buchhandlung für Militär-Literatur Karl Prohaska. 1873.

Die Schrift enthält ein Verzeichniß sämmtlicher österreichischer Dienstvorschriften und Militär-Schulbücher, welche in den verschiedenen österreichischen Militärschulen benützt werden, ferner die Besprechung einiger militärischer Werke, die nach Ansicht des Herrn Verfassers als Hülfsmittel zu Vorträgen und zur Erwerbung militärischer und allgemeiner Bildung mit Vortheil sollen benützt werden können. Hier kommen selbstverständlich zunächst nur österreichische Werke in Betracht, von der außerösterreichisch-deutschen Militär-Literatur scheint der Herr Verfasser nur sehr wenig und von der französischen so zu sagen gar keine Kenntniß zu haben. Es scheinen ihm auch nur die Werke der neuesten Zeit bekannt zu sein, alles frühere wird als nicht vorhanden oder werthlos angesehen.

Es ist wirklich schade, daß die Offiziere der österreichischen Armee, unter welchen sich unstreitig begabte und wissenschaftlich gebildete Männer befinden, die viel und fleißig arbeiten, es nicht vermögen, ihre Augen über die Grenzen ihres Landes zu erheben, daß ihnen alles, was außer Oesterreich geleistet wird, völlig unbekannt ist, und sie oft erst durch lange und mühsame Arbeit zu Schlüssen und Entdeckungen kommen, welche der übrigen Welt schon durch Jahre bekannt sind. Wenn sich die österreichischen Offiziere mehr mit der außerösterreichischen Militär-Literatur bekannt machen würden, würde dieses wesentlich dazu beitragen, ihre Ansichten aufzuklären und viele in der Armee wuchernden Vorurtheile und einseitige Auffassungen zu entfernen.

Wir bewundern übrigens den Muth des Herrn Verfassers, mit so wenig Kenntniß der Militär-Literatur Andere über die Wahl ihrer Lektüre belehren zu wollen. So unglaublich es scheint, so sind z. B. dem Herrn Verfasser die ausgezeichneten Schriften von Blönthes über das Gewehrwesen, die Waffenlehre von Sauer u. s. w. unbekannt.

Für uns, und wohl auch für Andere, ist das Buch werthlos.

### Eidgenossenschaft.

**Appenzell A. Rh.** (Resultat von Rekrutenprüfungen.) Die letzten Rekrutenprüfungen haben nach der „Appenzeller Stg.“ das wenig erfreuliche Resultat ergeben, daß von 158 Rekruten 28 keine einzige, auch nicht die einfachste Additionsaufgabe richtig lösten.

**Bern.** (Gesang in Militärschulen.) Dieses Jahr wurde auf Anordnung des kantonalen Militär-Departements, wie

dieses in einigen andern Kantonen schon seit lange der Fall ist, Unterricht im Gesang in den Instruktionsplan aufgenommen. Eine gewiß sehr lobenswerthe Anordnung, die jeder zu schätzen weiß, der einmal in Thun eine Militärschule mitgemacht hat, und wie es dort oft geschieht, wenn er in der Kaserne auf der Seite nach der Straße wohnt, beinahe täglich zu später Mitternachtsstunde durch eine Art Gesang, gegen welchen Heuchel Musik ist, aufgeweckt wird.

**Thun.** In Thun hat eine 10-Centimeter-Granate das Haus des Mannes getroffen, welchem letztes Jahr in seinem Zimmer durch eine 8 Centimeter-Granate zwei Rippen zerschmettert wurden. Etel gemüthlicher Aufenthalt!

**Thurgau.** (Beabsichtigte Einführung des Soldes beim Militär.) Wie verlautet, soll demnächst im Großen Rath ein Antrag gebracht werden, das Militär in kantonalem Dienst zu besolden. Bisher erhielten im Instruktionsdienst Offiziere und Soldaten bloß Verpflegung, doch keinen Sold! Auch die Besoldung der Instruktoren, die mehr als artig ist, soll aufgebessert werden.

**Unterwalden.** (Unfall bei einer Schießübung.) Bei einer Militärschießübung wurden bei einem Schnellfeuer zwei Tamboure, die als Zeiger verwendet wurden, erschossen. Ein neuer Beweis, wie wenig vorsichtig man oft bei scharfen Uebungen zu Werke geht.

### Ausland.

**Preußen.** (Stellung der Unteroffiziere.) Das k. preussische Kriegsministerium hat angeordnet:

1) Diejenigen Bestimmungen, wonach außerhalb des Dienstes resp. ohne spezielle Beurlaubung alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt sein müssen, finden auf Unteroffiziere, welche das Offizier-Seltengewehr tragen, nicht Anwendung, auf die übrigen Unteroffiziere dagegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger, als die Gemeinen, außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen. Jedoch sollen die Kompanie-Chefs zc. besugt sein, einzelnen der letzteren Kategorie angehörigenden älteren oder verheiratheten Unteroffizieren permanente Urlaubs-Karten vorbehaltslich jederzeitiger Zurücknahme auszuhandigen.

2) Es dürfen allen Feldwebeln und Wachtmeisteren sowie denjenigen Vice-Feldwebeln zc. Sergeanten und Unteroffizieren, welche in Mannschafsstuben oder besonderen Kasernen-Bohräumen untergebracht sind, die Montirungs- und Armaturstücke von kon-mandirten Gemeinen, welche hierfür keine Werkentfchädigung erhalten, gereinigt werden. Dergleichen sind die in Mannschafst- oder in besonderen Kasernenstuben einquartierten Unteroffiziere zc. von dem Reinigen der Stuben, die arretirten Unteroffiziere zc. von dem Reinigen der Arrestzellen zu entbinden. Den berittenen Unteroffizieren wird sowohl gängig Pferd und Sattelzeug durch Gemeine gepuht.

3) Unteroffiziere von 12jähriger und längerer Dienstzeit dürfen nicht nur bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sondern auch wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden. Den Betroffenen ist jedoch sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des General-Kommandos einzuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungstermins verfügen darf.

4) Diejenige Summe, welche Unteroffiziere vor ihrer Verheirathung nachzuweisen und in der Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen haben, wird hierdurch allgemein auf 100 Thlr. erhöht.

Neben der Prüfung, ob in sozialer Beziehung die beabsichtigte eheliche Verbindung der Stellung des Unteroffizierstandes entspricht, haben die zur Ertheilung des Verheirathungs-Konsenses befugten Vorgesetzten ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß die dienstlichen Interessen eine Ertheilung des Verheirathungs-Konsenses an Unteroffiziere vor der Beförderung zum Sergeanten im All-